

Reitordnung

1. Der Reitunterricht wird nur von den vom Verein bestimmten Ausbildern erteilt. Von diesen werden die Abteilungen zusammengestellt und die Schulpferde zugeteilt. Art und Umfang des Unterrichts regelt der Reitstundenplan.
2. Beritt und Privatunterricht dürfen nur von vom Vorstand zugelassenen Ausbildern durchgeführt werden. Privatunterricht darf nicht in der Bahn stehend erteilt werden.
3. Es gilt die Bahnordnung der FN (Richtlinien für Reiten und Fahren Band 1 – Grundausbildung für Reiter und Pferd).
4. Laute Unterhaltung, Peitschenknall und andere störende Geräusche sowie Umherrennen sind nicht gestattet.
5. Im Hinblick auf eine ruhige Reitumgebung wird empfohlen, Mobiltelefone in der Reitbahn auszuschalten und nicht zu benutzen.
6. Auf der Anlage ist Reiten nur in dafür geeigneter Reitkleidung erlaubt. Ebenso ist das Reiten nur auf ordnungsgemäß gesattelten und getrennten Pferden zulässig. Im Unterricht besteht generell Reithelmpflicht. Unter 18jährige Reiter sind verpflichtet, beim Reiten auf der gesamten Anlage einen Reithelm zu tragen.
7. Mit Eintrag in das Reitbuch für Reitstunden melden sich die Reiter verbindlich an. Die Abmeldung vom Unterricht muss spätestens 24 Stunden vorher erfolgen. Erfolgt die Abmeldung nicht rechtzeitig, wird eine volle Unterrichtseinheit berechnet.
8. Das Satteln und Absatteln der vereinseigenen Pferde hat (nach entsprechender Unterweisung) durch den jeweiligen Reiter zu erfolgen. Putzen des Pferdes und Auskratzen der Hufe sind vor und nach der Reitstunde vorzunehmen. Nach dem Reiten sind Sattel und Zaumzeug ordentlich geputzt aufzuräumen, Gamaschen sind abzunehmen und ebenso wie das Putzzeug an den jeweils vorgesehenen Platz zu räumen, die Boxen sind ordnungsgemäß zu verschließen.
9. Reiter von vereinseigenen Pferden dürfen Sporen nur mit Zustimmung des Ausbilders tragen.

10. Eine Reitstunde (einschließlich Auf- und Absitzen, Schrittreiten, Einstellen der Hilfszügel) dauert 60 Minuten. Die Dauer spezieller Unterrichtseinheiten (Longieren, Einzelunterricht usw.) wird durch den Ausbilder festgelegt.
11. Die Reiter haben pünktlich zum Unterricht zu erscheinen, um der Gruppe einen ungestörten Unterricht zu ermöglichen. Nach dem Unterricht ist die Halle zügig zu verlassen, um einen pünktlichen Unterrichtsbeginn für die nachfolgende Gruppe zu gewährleisten.
12. Ausritte mit vereinseigenen Pferden sind nur in Begleitung eines Reitlehrers oder eines Berittführers zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Vorstand.
13. Für Schäden an Pferden oder Sattelzeug, die auf grobe Fahrlässigkeit des Reiters zurückzuführen sind, haftet der Reiter.
14. Jeder Reiter hat die Pflicht, vor Besteigen des Pferdes die Sattelung und Zäumung zu überprüfen.
15. Einzelunterricht darf grundsätzlich nur mit Headset erteilt werden. Es dürfen höchstens zwei Ausbilder gleichzeitig je einem Reiter Unterricht erteilen. Wird nur einem Reiter Unterricht erteilt, kann auf die Benutzung eines Headsets verzichtet werden, wenn nicht mehr als vier Pferde in der Halle oder auf dem Platz sind und sich keiner der anderen Reiter gestört fühlt. Wochentags sind Einzelstunden vormittags frei festlegbar, am Wochenende und nachmittags ist besondere Rücksichtnahme geboten, vor allem wenn viele Pferde in der Halle oder auf dem Platz sind. Der Vorstand kann im Einzelfall oder generell Anordnungen zur Durchführung von Einzelunterricht treffen.

Leonberg, den 23. März 2016

Der geschäftsführende Vorstand